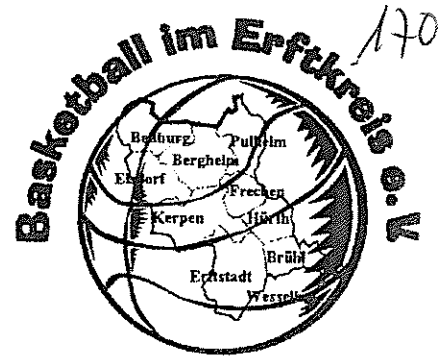


BASKETBALL IM RHEIN-ERFT-KREIS E. V.

Satzung

Fassung vom 22. März 1988 unter
Einarbeitung der Beschlüsse der folgenden Kreistage



1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Gliederung, Verbandsfarben

1. Der Verband trägt den Namen Basketball im Rhein-Erft-Kreis e.V. (BIEK).
2. Der am 01. Juni 1976 in Kerpen gegründete BIEK e. V. hat seinen Sitz in Bergheim und ist unter der Nr. 713 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bergheim eingetragen.
3. Der BIEK e. V. umfaßt das Gebiet des Rhein-Erft-Kreises.
Über die Aufnahme der Mitglieder (§ 4) entscheidet der Vorstand des Kreises.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Rechtsgrundlagen, Gemeinnützigkeit

1. Der BIEK e. V. ist der für den Basketballsport zuständige Fachverband im Rhein-Erft-Kreis. Zweck des Verbandes ist die Organisation, Förderung und Verbreitung des Basketballsports. Geweckt werden soll insbesondere das Interesse der Jugend an dieser Sportart, Der BIEK e. V. bekennt sich zum Amateursport. Er ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.
2. Der BIEK e. V. hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Interessenvertretung seiner Mitglieder im Deutschen Basketball Bund (DBB), im Landessportbund Nordrhein-Westfalen (LSB NW), im Westdeutschen Basketball-Verband e.V. (WBV) sowie gegenüber den staatlichen Organen und Behörden,
 - b) die Regelung und Organisation des Spielbetriebs,
 - c) die Verbreitung und Betreuung von Auswahlmannschaften,
 - d) die Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern, Übungsleitern und Trainern,
 - e) die Förderung des Breitensports, des Jugend- und des Schulsports unter besonderer Berücksichtigung jugendpflegerischer Arbeit.
3. Rechtsgrundlagen des BIEK e. V. sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht in Widerspruch zu der eigenen Satzung und den Ordnungen des DBB und WBV stehen. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung.
4. Der BIEK e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der BIEK e. V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des BIEK e. V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder enthalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft bei anderen Vereinigungen

Der BIEK e. V. ist Mitglied des DBB, des LSB NW, der Sporthilfe e.V. und des WBV. Er kann weitere Mitgliedschaften erwerben.

2. Mitgliedschaft

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des BIEK e. V. sind die dem WBV angeschlossenen steuerbegünstigten Vereine und basketballspielenden Vereinigungen (im folgenden "Vereine" genannt) im Rhein-Erft-Kreis.
2. Die Mitgliedschaft der Vereine muß schriftlich über den Vorstand, der zu dem Aufnahmeantrag Stellung zu nehmen hat, beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung hat der Vorstand den Antrag dem Kreistag vorzulegen.

§ 5

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Auflösung oder Ausschluß.
2. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann nach Anhören durch einfachen Beschluß des Vorstandes in den folgenden Fällen erfolgen:

- a) bei Nichterfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Verband trotz Mahnung;
- b) bei groben wiederholten Verstößen gegen die Satzung des BIEK e. V.; bei grob unsportlichem oder verbandsschädigendem Verhalten.

Der Ausschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist Berufung beim BIEK e. V. Rechtsausschuß zulässig. Gegen dessen Entscheidung kann der Kreistag angerufen werden; seine Entscheidung ist endgültig.

4. Mit Verlust der Gemeinnützigkeit des Mitgliedes ist die Mitgliedschaft erloschen.
5. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft im BIEK e. V. gehen alle Mitgliederrechte verloren. Bestehende und bis zum Schluß des Geschäftsjahres erwachsende finanzielle Verpflichtungen sind zu erfüllen.

§ 6

Beiträge

Der BIEK e. V. ist berechtigt, Beiträge zu erheben. Über Einzelheiten entscheidet der Kreistag.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, die Leistungen des BIEK e. V. in Anspruch zu nehmen. Sie sind verpflichtet, die Satzung, Ordnungen sowie Entscheidungen und Beschlüsse der Organe des BIEK e. V. zu befolgen.

3. Organe

§ 8

Die Organe des BIEK e. V. sind

- a) der Kreistag b) der Kreisjugendtag c) der Vorstand d) der Rechtsausschuß

4. Kreistag

§ 9

Kreistag

1. Der Kreistag ist die Mitgliederversammlung des BIEK e. V. Er ist das oberste Organ des BIEK e. V.
2. Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter leitet den Kreistag.
3. Die Mitglieder sind zur Teilnahme am Kreistag verpflichtet. Die Nichtteilnahme wird mit einer Sonderumlage belegt, deren Höhe vom Kreistag festgelegt wird.
4. Der Kreistag ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch auf Antrag durch Beschluß ausgeschlossen werden.

Nach Ablauf der Frist ohne Einsprüche gilt das Protokoll als genehmigt. Über Protokoll-^{A2}
einsprüche entscheidet der folgende Kreistag.

§ 14 Wahlen

1. Wählbar ist jede(r) Volljährige, der (die) Mitglied eines Vereins im BIEK e. V. ist.
2. Abwesende sind nur wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Kandidatur vorliegt.
3. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen in der Stichwahl erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

5. Vorstand

§ 15 Zusammensetzung, Vertretungsbefugnis

1. Der Vorstand arbeitet a) als geschäftsführender Vorstand, b) als Gesamtvorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden, b) dem 2. Vorsitzenden, c) dem Kassenwart,
 - d) dem Sportwart, e) dem Schiedsrichterwart, f) dem Jugendwart.
3. Dem Gesamtvorstand gehören außer dem geschäftsführenden Vorstand an:
 - a) der Lehrwart, b) der Pressewart, c) der Rechtswart.
4. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für ihre Aufwendungen im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben steht den Mitgliedern des Vorstandes Erstattung der Kosten nach Richtlinien zu, die der Vorstand festlegt.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den BIEK e. V. gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis übt der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden aus. X
6. Die Vereinigung von mehr als 2 Ämtern des Vorstands in einer Person ist nicht zulässig. Der Rechtswart darf kein weiteres Vorstandsamt innerhalb des BIEK e. V. bekleiden.
7. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse mit Ausnahme des Rechtsausschusses beratend teilzunehmen.

§ 16 Zuständigkeit

1. Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten im Aufgabenbereich des Verbandes, soweit sie nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften, durch Bestimmungen der Satzung oder Ordnungen oder auch durch Vorstandsbeschluss anderen Organen vorbehalten oder übertragen sind.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig sind. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
3. Der Vorstand ist dem Kreistag verantwortlich und an dessen Beschlüsse gebunden. Er ist nicht berechtigt, die Entscheidungen des Rechtsausschusses außer Kraft zu setzen.
4. Der Vorstand ist berechtigt, Vorstands- und Ausschußmitglieder mit Ausnahme des Rechtsausschusses bei grober Pflichtverletzung mit sofortiger Wirkung ihrer Tätigkeit im BIEK e. V. durch schriftlich begründete Entscheidung bis zum nächsten ordentlichen Kreistag zu entheben. Der Betroffene ist vorher zu hören. Er hat das Recht der Beschwerde beim Rechtsausschuß innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung. Hat die Beschwerde Erfolg, findet sich der Beschwerdeführer wieder im Amt.
5. Eine vorzeitige Abberufung des gesamten Vorstands oder eines Vorstandsmitglieds ist aufgrund eines Mißtrauensantrages der Hälfte der Mitgliedervereine möglich. Für die Annahme ist die Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Beschlußfassung ist nur auf einem ordentlichen oder außerordentlichen Verbandstag zulässig. 174

6. Scheidet ein Vorstands- oder Ausschußmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so bestellt der Vorstand bis zur Neu- oder Nachwahl einen Vertreter.

§ 17

Amtsdauer, Sitzungen, Beschlußfähigkeit

1. Die Mitglieder des Vorstands werden mit Ausnahme des Jugendwarts vom Kreistag für 2 Jahre gewählt.
2. Der Jugendwart wird vom Kreisjugendtag für 2 Jahre gewählt.
3. Wird der Vorsitzende des Kreises zum 1. Vorsitzenden des WBV gewählt, so muß er den Vorsitz im Kreis unverzüglich niederlegen.
4. Der Gesamtvorstand ist vom 1. Vorsitzenden während des Geschäftsjahres zu mindestens zwei Sitzungen einzuberufen. Im Anschluß an den Kreistag findet eine konstituierende Sitzung statt.
5. Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.
6. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands sind gültig, sofern sie nicht unmittelbar in den Bereich eines nicht anwesenden Fachwarts eingreifen.

6. Rechtswesen

§ 18

Rechtsausschuß

1. Die Verbandsgerichtsbarkeit wird vom Rechtsausschuß nach den Bestimmungen der Rechtsordnungen des DBB und des WBV ausgeübt.
2. Der Rechtsausschuß besteht aus dem Rechtswart und zwei Beisitzern.
3. Der Rechtswart und die Beisitzer werden vom Kreistag gewählt. Sie müssen verschiedenen Vereinen angehören und dürfen kein Amt im Vorstand des WBV oder im Vorstand des BIEK e. V. bekleiden.
4. Scheidet der Rechtswart vorzeitig aus, richtet sich die Nachfolge nach § 16, Abs. 6. Scheidet ein Mitglied des Rechtsausschusses aus, hat der Rechtsausschuß innerhalb eines Monats einen Nachfolger zu bestellen.
5. Das Rechtswesen und die Rechtsprechung sind unabhängig. Die Mitglieder sind nicht weisungsgebunden.

7. Kassenprüfung

§ 19

Kassenprüfer

1. Der Kreistag wählt zur Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung des BIEK e. V. zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer. Die Prüfer dürfen nicht dem Vorstand oder dem Rechtsausschuß angehören. Wiederwahl ist zulässig. Ein Kassenprüfer darf jedoch nicht länger als vier Jahre hintereinander im Amt sein.
2. Die Kassen- und Buchprüfung hat mindestens einmal im Geschäftsjahr zu erfolgen. Eine Prüfung muß spätestens vier Wochen vor dem Kreistag erfolgen. Über das Ergebnis der Prüfungen haben die Kassenprüfer dem Kreistag zu berichten.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht demselben Verein wie der Kassenwart angehören.

8. Schlußbestimmungen

§ 20

Geschäftsjahr, Geschäftsstelle, Amtliche Mitteilungen

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Verwaltung des BIEK e. V. erfolgt durch die Geschäftsstelle. Ihr Sitz ist der jeweilige Wohnsitz des jeweiligen 1. Vorsitzenden.

175

§ 21

Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des BIEK e. V. kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Kreistag beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieses Kreistages darf nur der Punkt "Auflösung des BIEK e. V." stehen.
2. Die Einberufung eines solchen Kreistages darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zwei Drittel der Mitglieder schriftlich gefordert wird.
3. Zur Auflösung des BIEK e. V. wird die Abwicklung der Geschäfte vom 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart als Liquidatoren durchgeführt. Zur Beschlußfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation (§§ 47 ff).
4. Bei Auflösung des BIEK e. V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vermögen dem Westdeutschen Basketball-Verband e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22

Änderung der Satzung und der Ordnungen

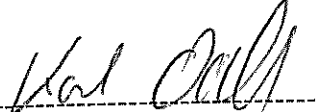
1. Die Satzung kann nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen geändert werden.
2. Die Ordnungen können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.

§ 23

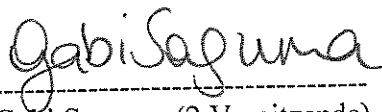
Inkrafttreten

Die Satzung und ihre Änderungen treten mit ihrer Annahme durch den Kreistag in Kraft.

Bergheim, ~~01-07-2006~~ 29.05.2006



Karl Doll (1. Vorsitzender)



Gabi Sagurna (2. Vorsitzende)